

# Kurzgutachten

zur

rechtlichen Zulässigkeit der sonntäglichen Öffnung von  
Verkaufsstellen in Chemnitz-Röhrsdorf gemäß § 8 Abs. 2  
Sächsisches Ladenöffnungsgesetz aus Anlass des

*Erlebnisjahrmarkts – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der  
Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G.,  
großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt*

am Sonntag, dem 8. Oktober 2023,

für die

**CMC Center Management GmbH**

18. November 2022

erstellt durch

**PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER**  
Rechtsanwälte Steuerberater

Königstraße 1  
01097 Dresden

## Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt und Aufgabenstellung.....	3
I. Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof "Sachsenland" Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G.....	3
II. Großer Oldtimerumzug.....	3
III. Antik- und Trödelmarkt .....	4
B. Rechtliche Würdigung.....	5
I. Normative Lage.....	5
II. Erlebnisjahrmarkt als Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag .....	5
1. Erlebnisjahrmarkt als besonderes regionales Ereignis.....	6
2. Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf .....	7
3. Gestattung durch Rechtsverordnung.....	8
C. Zusammenfassung und Ergebnis.....	9

## A. Sachverhalt und Aufgabenstellung

Am Sonntag, dem 8. Oktober 2023, wird im Stadtteil Chemnitz-Röhrsdorf ein Erlebnisjahrmarkt stattfinden. Dieser setzt sich aus drei Veranstaltungshighlights zusammen: Zum einen feiert der Hofladen der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G. sein 20-jähriges Jubiläum (dazu I.). Zum anderen wird ein großer Oldtimerumzug stattfinden (dazu II.). Zum dritten wird ein Antik- und Trödelmarkt veranstaltet, der mit einigen Fahrgeschäften (Autoskooter, Karussell etc.) abgerundet wird (dazu III.). Wegen der Vielgestaltigkeit dieser Veranstaltung wird sie mit dem Titel

*Erlebnisjahrmarkt – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt*

beworben. Dazu im Einzelnen:

### I. Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G.

Die Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G. ist einer der bedeutendsten und größten Agrarbetriebe der Region. Die Genossenschaft betreibt insgesamt fünf Hofläden, in denen frische und regionale Produkte angeboten werden. Der Hofladen in Chemnitz-Röhrsdorf (Limbacher Straße 86) wurde im Jahr 2003 eröffnet. Der Eintritt in das stationäre Geschäft stellt eine Besonderheit in der Agrarwirtschaft dar und wird im Jahr 2023 zum 20-jährigen Jubiläum zelebriert.

Wegen des zu erwartenden Besucherstroms und der begrenzten Platzkapazität im und um den Hofladen herum wird die Festveranstaltung innerhalb des nun wenige hundert Meter vom Hofladen entfernten Chemnitz Centers sowie auf den angrenzenden Freiflächen stattfinden (Ringstraße 17). Die Veranstalter wollen die dort vorhandene gute Infrastruktur (ÖPNV-Anbindung sowie Freiflächen- und Parkplatzkapazitäten) nutzen. Im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung wird die Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G. anschaulich, z. B. durch die Zurschaustellung imposanter Landmaschinen, über die von ihr betriebene nachhaltige Agrarwirtschaft informieren. Zudem wird den Besuchern die Gelegenheit geboten, an Verkaufsständen verschiedenste landwirtschaftliche Erzeugnisse und weiterverarbeitete Produkte zu verkosten und zu erwerben.

### II. Großer Oldtimerumzug

Parallel dazu veranstaltet der Verein Historische Nutzfahrzeuge e. V. Hartmannsdorf am Sonntag, dem 8. Oktober 2023, einen großen Oldtimerumzug durch den Stadtteil Röhrsdorf. An diesem Umzug werden zahlreiche Mopeds, Motorräder,

PKW, Kleinlaster, Traktoren und Schlepper, Kräne, Feuerwehr- und Militärfahrzeuge, Busse und LKW teilnehmen. Sämtliche Oldtimer sind älter als 30 Jahre. Die teilnehmenden Fahrzeuge werden sich zunächst auf den Freiflächen des Chemnitz Centers formieren. Dort können sie von Schaulustigen bestaunt werden. Anschließend wird der Umzug durch den Stadtteil Röhrsdorf führen.

Ein vom Verein Historische Nutzfahrzeuge e. V. Hartmannsdorf am 1. Mai 2022 veranstaltetes Oldtimertreffen zog ursächlich 45.000 Besucher an (vgl. Gemeindebote Hartmannsdorf, Ausgabe 19. Mai 2022, Seite 21).

### III. Antik- und Trödelmarkt

Schließlich veranstaltet die Veranstaltungsagentur Rauhut ebenfalls am Sonntag, dem 8. Oktober 2023, innerhalb des Chemnitz Centers sowie auf angrenzenden Freiflächen einen großen und überregional bekannten Antik- und Trödelmarkt. Hierbei bieten etwa 100 Händler Antiquitäten, Sammlerartikel, Kunsthandwerk und Trödel an. Der Markt findet zwischen 8 und 16 Uhr statt und zieht dabei regelmäßig ursächlich bis zu 20.000 Besucher an (vgl. Gutachterliche Stellungnahme der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH vom 11. Februar 2021, Seite 9).

Das Chemnitz Center liegt im Chemnitzer Stadtteil Röhrsdorf und ist eines der größten Einkaufszentren Sachsens. Der im Jahr 1992 eröffnete Gebäudekomplex gilt heute als bedeutsame Einkaufsmöglichkeit für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Täglich besuchen etwa 16.000 Kunden das Chemnitz Center (vgl. Gutachterliche Stellungnahme der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH vom 11. Februar 2021, Seite 5 und 10).

Über 75 Fachgeschäfte unterschiedlicher Branchen bieten im Chemnitz Center ihre Waren und Dienstleistungen an. Es gibt Geschäfte aus den Bereichen Elektro/Hi-Fi/Radio/TV, Kinder- und Jugendmode, Damen- und Herrenbekleidung, Schuhe und Lederwaren, Möbel und Wohndesign, Lebensmittel, Parfümerie und Drogerie, Optik/Uhren/Schmuck sowie Bücher/Schreibwaren/Geschenke. Neben dem Chemnitz Center gibt es im Stadtteil Röhrsdorf nur wenige, deutlich kleinere Verkaufsstellen, sodass die von ihnen angezogenen Besucherströme vernachlässigbar sind.

Die CMC Center Management GmbH begehrt anlässlich des *Erlebnisjahrmarkts – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt* am 8. Oktober 2023 die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf im Zeitraum von 12 bis 18 Uhr. Vor diesem Hintergrund bat sie die PETERSEN HARDDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater PartmbB um die Begutachtung der rechtlichen Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags (VOS) gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG).

## B. Rechtliche Würdigung

Ausgehend von der Darstellung der normativen Lage (dazu I.) soll nachfolgend geprüft werden, ob der für den 8. Oktober 2023 geplante *Erlebnisjahrmarkt – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt* einen Anlass darstellt, der es der Stadt Chemnitz ermöglicht, an dem betreffenden Sonntag die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf zu gestatten (dazu II.).

### I. Normative Lage

Zum Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsruhe ist gemäß § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 8 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG normiert.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus *besonderem Anlass* an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Darüber hinaus werden die Gemeinden nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass *besonderer regionaler Ereignisse*, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsLadÖffG innerhalb einer Gemeinde an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

### II. Erlebnisjahrmarkt als Anlass für verkaufsoffenen Sonntag

Der von der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., dem Verein Historische Nutzfahrzeuge e. V. Hartmannsdorf und der Veranstaltungsagentur Rauhut gemeinsam veranstaltete *Erlebnisjahrmarkt – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt* erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG. Er stellt ein besonderes regionales Ereignis dar (dazu 1.), welches die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf rechtfertigt (dazu 2.). Die Gestattung der Ladenöffnung hat durch Rechtsverordnung zu erfolgen (dazu 3.).

## 1. Erlebnisjahrmarkt als besonderes regionales Ereignis

Der Erlebnisjahrmarkt, der am 8. Oktober 2023 innerhalb des Chemnitz Centers sowie auf angrenzenden Freiflächen stattfinden soll, ist ein besonderes regionales Ereignis im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG.

Die Gemeinde darf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG mögliche Sonntagsöffnung nur bei Vorliegen eines besonderen Anlasses (Sachgrund) zulassen, welcher die ausnahmsweise Öffnung rechtfertigt, sodass sich die Beachtung des vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner grundlegenden Entscheidung zur sonntäglichen Verkaufsstellenöffnung vom 1. Dezember 2009 herausgearbeiteten Regel-Ausnahme-Prinzips auch in dieser Entscheidung widerspiegelt.<sup>1</sup>

§ 8 Abs. 2 SächsLadÖffG eröffnet bestimmten Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten und unabhängig bzw. über § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG hinausgehend eine Möglichkeit zur Sonntagsöffnung. Allerdings hat der Landesgesetzgeber, wie auch in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, eine zeitliche Beschränkung vorgesehen. Zudem ist § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG durch eine über die Anforderungen des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG hinausgehende sachliche und räumliche Eingrenzung der Verkaufsstellenöffnung geprägt. In den Gesetzgebungsmaterialien heißt es zu § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG:

*„Eine Öffnungsmöglichkeit [...] ist nur aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, wie insbesondere traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und Firmenjubiläen, also Ereignisse mit hohem örtlichen Bezug oder einer nachweisbaren Tradition, gegeben.“<sup>2</sup>*

Diese vom Gesetzgeber erwogenen Voraussetzungen liegen im Hinblick auf den geplanten Erlebnisjahrmarkt vor. Die drei einzelnen Veranstaltungshighlights stellen bereits jeweils für sich, jedenfalls aber in der gebotenen Zusammenschau ein besonderes regionales Ereignis im Sinne des § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dar.

Bei der Festveranstaltung aus Anlass des 20-jährigen Jubiläums des Hofladens Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G. handelt es um ein in der Gesetzesbegründung explizit als tauglicher Sachgrund benanntes „Firmenjubiläum“. Der große Oldtimerumzug lässt sich nicht zuletzt wegen seines dynamischen Charakters der Kategorie „Straßenfest“ zuordnen. Der Antik- und Trödelmarkt findet bereits seit über 25 Jahren einmal pro Monat statt. Aufgrund seiner Dimension, seiner Angebotsvielfalt, seiner Regelmäßigkeit, seiner exponierten Lage, seiner uneingeschränkten Zugänglichkeit und seiner organisatorischen Unabhängigkeit hat er sich zu einer überregional bekannten Tradition entwickelt. Auch er ist mit einem „traditionellen Straßenfest“ vergleichbar.

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009, Az. 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07, Rn. 152 ff. (zit. nach juris).

<sup>2</sup> Vgl. Begründung zum SächsLadÖffG, LT-Drs. 5/3083, S. 21.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass jedenfalls das Tatbestandsmerkmal „aus besonderem Anlass“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLad-ÖffG verfassungskonform dahin auszulegen ist, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen sein können.<sup>3</sup> Das Überwiegen des durch den besonderen Anlass ausgelösten Besucherstroms gegenüber der allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen verursachten Besucherzahlen ist eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung.<sup>4</sup> Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung – und nicht die Verkaufsstellenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.<sup>5</sup>

Im Jahr 2021 wurde vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht erstmalig entschieden, dass das von der Rechtsprechung für § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG entwickelte Erfordernis einer vergleichenden Besucherprognose auch auf § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG und das dortige Tatbestandsmerkmal „aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse“ übertragbar ist.<sup>6</sup> Da aufgrund der Erfahrungswerte aus früheren Veranstaltungen zu erwarten steht, dass *allein* der Oldtimerumzug ursächlich bis zu 45.000 Besucher und *allein* der Antik- und Trödelmarkt ursächlich bis zu 20.000 Besucher anzieht, wird der durch die *Gesamtveranstaltung* ausgelöste Besucherstrom **jedenfalls** die 16.000 Besucher, die ursächlich durch die Öffnung der Verkaufsstellen im Chemnitz Center angezogen werden, überwiegen.

Folglich stellt der *Erlebnisjahrmarkt – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt* ein taugliches besonderes regionales Ereignis dar, welches die Gestattung der sonntäglichen Verkaufsstellenöffnung rechtfertigt. Allein der Erlebnisjahrmarkt als anlassgebende Veranstaltung wird das öffentliche Bild des 8. Oktober 2023 in Chemnitz-Röhrsdorf prägen.

## 2. Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf

Sowohl nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG als auch nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG muss die Ladenöffnung auf Flächen beschränkt sein, die im benachbarten Umfeld

<sup>3</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, Az. 8 CN 3.19, Rn. 15 f.; Urteil vom 22. Juni 2020, Az. 8 CN 1.19, Rn. 24 und 43; SächsOVG, Urteil vom 13. November 2019, Az. 6 C 7/19, Rn. 37; Urteil vom 6. Oktober 2021, Az. 6 C 26/21, Rn. 34 (jeweils zit. nach juris).

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, Az. 8 CN 2.14, Rn. 25 (zit. nach juris).

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989, Az. 1 B 153.89, Rn. 5; Urteil vom 12. Dezember 2018, Az. 8 CN 1.17, Rn. 19 ff.; SächsOVG, Urteil vom 31. August 2017, Az. 3 C 9/17, Rn. 42 ff.; Beschluss vom 18. Juli 2019, Az. 6 B 137/19, Rn. 28 f.; Urteil vom 13. November 2019, Az. 6 C 7/19, Rn. 37; Urteil vom 6. Oktober 2021, Az. 6 C 26/21, Rn. 35 (jeweils zit. nach juris).

<sup>6</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 27. Oktober 2021, Az. 6 B 375/21, Rn. 11 (zit. nach juris).

der Veranstaltung liegen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen räumlich nur in dem Bereich zu erkennen, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird.<sup>7</sup> Folglich dürfen lediglich die Verkaufsstellen privilegiert, welche von dem Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen.<sup>8</sup>

Durch die enge räumliche Verflechtung des *Erlebnisjahrmarkts – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt* mit dem Chemnitz Center stiftet die Veranstaltung einen Anlass für eine auf die Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf beschränkte Ladenöffnung. Die Verkaufsstellenöffnung ist zwischen 12 und 18 Uhr zulässig. Eine darüberhinausgehende Öffnung des Antik- und Trödelmarkts (8 bis 18 Uhr) ist unschädlich; sie unterstreicht vielmehr die Eigenständigkeit dieser Veranstaltung.

### 3. Gestattung durch Rechtsverordnung

Die Gestattung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet, hier der Stadtteil Chemnitz-Röhrsdorf, zu bezeichnen ist. In dem Rechtssetzungsverfahren hat die Stadt Chemnitz zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, ob für die Öffnung an dem geplanten Sonntag ein Sachgrund gegeben ist. Hierbei hat sie die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, die örtlichen Belange und Interessenlagen der Händler und Verbraucher abzuwägen und in Einklang zu bringen.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, Az. 8 CN 3.19, Rn. 26 (zit. nach juris).

<sup>8</sup> Vgl. Begründung zum SächsLadÖffG, LT-Drs. 5/3083, S. 21.

<sup>9</sup> Vgl. Begründung zum SächsLadÖffG, LT-Drs. 5/3083, S. 20.



### C. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf aus Anlass des *Erlebnisjahrmarkts – Jubiläum 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G., großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt* am Sonntag, dem 8. Oktober 2023, zwischen 12 und 18 Uhr ist auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG rechtlich zulässig.

Bei dem Erlebnisjahrmarkt handelt es sich um ein „besonderes regionales Ereignis“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG, das durch drei Veranstaltungshighlights mit hohem örtlichen Bezug geprägt ist. Die Festveranstaltung anlässlich 20 Jahre Hofladen Röhrsdorf der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf e. G. ist ein örtlich bedeutendes Firmenjubiläum. Der große Oldtimerumzug stellt ein Straßenfest dar. Der monatlich innerhalb des Chemnitz Centers sowie auf angrenzenden Freiflächen stattfindende Antik- und Trödelmarkt hat sich aufgrund seiner über 25-jährigen Tradition zu einer Institution entwickelt. Auch er ist als traditionelles Straßenfest zu verstehen. Es steht zu erwarten, dass allein der große Oldtimerumzug als nur ein Element der Gesamtveranstaltung Sonntag, dem 8. Oktober 2023, ursächlich 45.000 Besucher anzieht und damit dem von den Verkaufsstellen im Stadtteil Röhrsdorf angezogenen Besucherstrom überwiegt. Folglich wird allein der Erlebnisjahrmarkt das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen.

Wegen des in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG geforderten engen räumlichen Bezugs zwischen anlassstiftendem Ereignis und Verkaufsstellenöffnung raten wir, die Sonntagsöffnung auf den Stadtteil Chemnitz-Röhrsdorf zu beschränken und empfehlen dem Stadtrat der Stadt Chemnitz, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Dresden, den 18. November 2022

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER  
Rechtsanwälte Steuerberater



Stefan Vetter  
Rechtsanwalt  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)